

Fassung vom 01.01.2015	Fassung 30.05.2018
<p><b>RICHTLINIE</b> über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p><b>RICHTLINIE</b> zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege</p>
<p>I. Präambel</p>	<p>Geltungsbereich</p>
<p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss 25. März 2015 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe gemäß § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII beschlossen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach § 27, Eingliederungshilfe nach § 35a oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) geleistet wird.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 SGB VIII in einer Familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind.</p>	<p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am xx.xx.xxxx nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege beschlossen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,</li> <li>- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder</li> <li>- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege geleistet wird.</li> </ul> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 und § 42a SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind.</p>

II. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt wurden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.

Grundlage für die Gewährung von laufenden Leistungen sowie zur Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist in Fällen der Dauerpflege der zwischen dem Jugendamt, den Sorgeberechtigten und den Pflegeeltern geschlossene Pflegevertrag.

Für die Gewährung von laufenden Leistungen in einer Familiären Bereitschaftspflegestelle ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüssen sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.

Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Pflegepersonen Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

Die Originalbelege sind mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss der Abrechnung beizufügen. Für nicht antragsgebundene Beihilfen und Zuschüsse sind Einzelnachweise nicht erforderlich.

I. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt wurden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.

Grundlage für die Gewährung von laufenden Leistungen sowie zur Übernahme von Alters- und Unfallversicherungsbeiträgen ist in Fällen der Dauerpflege der zwischen dem Jugendamt, den **Personensorgeberechtigten** und den Pflegeeltern geschlossene Pflegevertrag.

Für die Gewährung von laufenden Leistungen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüssen sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.

Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Pflegepersonen Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

**Die Belege sind vorzugsweise im Original** mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss der Abrechnung beizufügen. Für nicht antragsgebundene Beihilfen und Zuschüsse sind Einzelnachweise nicht erforderlich.

<p><b>1 Laufende Leistungen zum Unterhalt</b></p>	<p><b>1 Laufende Leistungen zum Unterhalt</b></p>
<p>1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf</p>	<p>1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf</p>
<p>Wird eine Hilfe nach § 27 oder § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII gewährt, so ist im Rahmen der Jugendhilfe gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der Unterhalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sicherzustellen.</p> <p>Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege sind gemäß § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII als monatliche Pauschalen, gestaffelt nach Altersgruppen, zu gewähren.</p> <p>Die Pflegegeldpauschalen setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen. Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.</p> <p>Die Pauschalen beinhalten u. a. die laufenden Aufwendungen für Verpflegung, Bekleidung, Reinigung, Körper-, Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Energie, Schulbedarf, Unterhaltung einschließlich Taschengeld.</p>	<p>gestrichen</p> <p>Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege sind gemäß § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII als monatliche Pauschalen, gestaffelt nach Altersgruppen, zu gewähren.</p> <p>Die Pflegegeldpauschalen setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen. Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.</p> <p>Die Pauschalen beinhalten u. a. die laufenden Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflegung,</li> <li>- Bekleidung,</li> <li>- Reinigung,</li> <li>- Körper-, Gesundheitspflege,</li> <li>- Hausrat, Wohnung, Heizung, Energie,</li> <li>- Schulbedarf,</li> <li>- Unterhaltung einschließlich Taschengeld.</li> </ul> <p>Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter des Sozialpädagogischen Dienst (SpD) begründeter höherer materieller Aufwand aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankheit,</li> <li>- Behinderung und</li> <li>- besonders starker Entwicklungsbeeinträchtigung</li> </ul> <p>kann der Betrag der materiellen Aufwendungen um bis zu monatlich 150 € des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein aktuelles fachärztliches oder psychologisches Gutachten vorzulegen.</p>

<p>Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V. Die 1991 vom Deutschen Verein herausgegebene und 1998 überprüfte Bemessungsgrundlage für das Pflegegeld (NDV 1991, 1ff. und 1999,39f.) ist jährlich entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten fortzuschreiben.</p>	<p>Mit den erhöhten materiellen Aufwendungen sind alle besonderen finanziellen Belastungen für das Kind/Jugendlichen abgegolten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für eine kostenintensive Diät, besondere Pflege- oder Hygienemittel, Fahrtkosten zu Therapeuten, Ärzten oder ähnliches, besonderer Betreuungsaufwand wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten.</p> <p>Wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen mehr als 150 €/Monat betragen, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 6 Monaten diese Mehraufwendungen abzurechnen. Hierzu sind geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme von Terminen, Rechnungen etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum einzureichen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat. Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet.</p> <p>Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V.</p> <p>gestrichen</p>																																								
<p>1.2 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege</p>	<p>1.2 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege</p>																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altersstufe</th> <th>Materielle Aufwendungen</th> <th>Kosten der Erziehung pro Monat</th> <th>Kosten der Erziehung bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf im Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr</td> <td>508,00 €</td> <td>237,00 €</td> <td>600,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr</td> <td>589,00 €</td> <td>237,00 €</td> <td>600,00 €</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bis zum voll. 18. Lebensjahr</td> <td>676,00 €</td> <td>237,00 €</td> <td>600,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>über 18 Jahr</b></td> <td>676,00 €</td> <td>237,00 €</td> <td>600,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	Kosten der Erziehung bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf im Monat	Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr	508,00 €	237,00 €	600,00 €	Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr	589,00 €	237,00 €	600,00 €	Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bis zum voll. 18. Lebensjahr	676,00 €	237,00 €	600,00 €	<b>über 18 Jahr</b>	676,00 €	237,00 €	600,00 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)</th> <th>Materielle Aufwendungen</th> <th>Kosten der Erziehung pro Monat</th> <th>bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 6</td> <td>522,00 €</td> <td>240,00 €</td> <td>2,5 fache der Kosten der Erziehung</td> </tr> <tr> <td>6 - 12</td> <td>592,00 €</td> <td>240,00 €</td> <td>2,5 fache der Kosten der Erziehung</td> </tr> <tr> <td>12 - 18</td> <td>676,00 €</td> <td>240,00 €</td> <td>2,5 fache der Kosten der Erziehung</td> </tr> <tr> <td>über 18</td> <td>676,00 €</td> <td>240,00 €</td> <td>2,5 fache der Kosten der Erziehung</td> </tr> </tbody> </table>	Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf	0 - 6	522,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung	6 - 12	592,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung	12 - 18	676,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung	über 18	676,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	Kosten der Erziehung bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf im Monat																																						
Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr	508,00 €	237,00 €	600,00 €																																						
Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr	589,00 €	237,00 €	600,00 €																																						
Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bis zum voll. 18. Lebensjahr	676,00 €	237,00 €	600,00 €																																						
<b>über 18 Jahr</b>	676,00 €	237,00 €	600,00 €																																						
Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf																																						
0 - 6	522,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung																																						
6 - 12	592,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung																																						
12 - 18	676,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung																																						
über 18	676,00 €	240,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung																																						

<p>Entsprechend Teuerungsrate des Statistischen Bundesamtes ändert sich die Höhe des Pflegesatzes dementsprechend.</p>	<p>gestrichen</p>									
<p>1.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern</p>	<p>1.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern</p>									
<p>Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Vollzeitpflege auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.</p> <p>Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab Eingang des Antrages.</p> <p>a) Als Alterssicherung werden z.B. anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzliche und freiwillige Rentenversicherung</li> <li>- Lebensversicherung.</li> </ul> <p>Eine angemessene Alterssicherung wird mit monatlich 85,06 € beziffert und wird vom Jugendamt hälftig, d. h. bis zu 42,53 € für eine Pflegestelle erstattet.</p> <p>Für Pflegestellen, die in ihrer Aufnahmekapazität gemäß Pkt. 1.4 beschränkt sind und daher nur eingeschränkt berufstätig sind, übernimmt der Landkreis die Kosten für eine angemessene Alterssicherung bis zu 45,00 €.</p>	<p>Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erstattet.</p> <table border="1" data-bbox="1218 483 2103 759"> <thead> <tr> <th></th> <th>Unfallversicherung</th> <th>Alterssicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>in allen Altersstufen gleichermaßen</td> <td>falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)</td> <td>mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)</td> </tr> <tr> <td>Umfang</td> <td>pro (betreuendem) Pflegeelternanteil</td> <td>pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erstattung erfolgt jährlich, längstens jedoch rückwirkend für ein Jahr und nur auf Antrag mit Nachweis.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungspolice und/oder aktueller Beitragsbescheid der gesetzlichen oder freiwilligen Rentenversicherung, Lebensversicherung,</li> <li>- Nachweis der Zahlung.</li> </ul> <p>gestrichen</p> <p>Im Antrag ist jeweils die Steuer-ID der Pflegeperson anzugeben, da die Zahlung der Aufwendungen jährlich an das Finanzamt zu melden ist.</p> <p>Für Pflegestellen, die in ihrer Aufnahmekapazität gemäß Pkt. 1.4 beschränkt sind und daher nur eingeschränkt berufstätig sind, übernimmt der Landkreis die Kosten für eine angemessene Alterssicherung bis zu 45,00 €.</p>		Unfallversicherung	Alterssicherung	in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)	Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil
	Unfallversicherung	Alterssicherung								
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)								
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil								

<p>b) Unfallversicherungsbeiträge Sind Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson nachgewiesen, werden diese auf Antrag in Höhe des zzt. gültigen Beitrages der gesetzlichen Unfallversicherung (bis zu 79,00 €/Pflegeperson/Jahr) erstattet. Die Leistung zur Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig je betreuenden Pflegeelternanteil gewährt. Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren vom Umfang her auf beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, sofern jede eine tatsächliche Pflege und Erziehungsleistung erbringt.</p>	<p>gestrichen gestrichen</p>
<p>1.4 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf Wird die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen durch erheblich erschwerende Bedingungen beeinträchtigt, kann ein erweiterter pädagogischer Förderbedarf gewährt werden.  Der gegebenenfalls zeitlich begrenzte erweiterte pädagogische Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung zu bestimmen und durch amtsärztliche Begutachtung festzustellen. Er soll spätestens nach Ablauf von drei Jahren durch das Gesundheitsamt erneut geprüft werden.  Voraussetzung für die Gewährung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes ist die amtsärztliche Feststellung einer:  - schweren emotionalen Störung (z. B. Bindungsstörungen, emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, Hyperkinetische Störungen, Depressionen) - schweren psychosomatischen Störung (z. B. allergische Reaktionen, Essstörungen, nichtorganische Enkopresie), - globalen Entwicklungsstörung (z. B. Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation) - schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderung (z. B. schwere spastische Behinderung, Blindheit, Gehörlosigkeit, Down Syndrom) - schweren chronischen und/ oder progredient verlaufenden Erkrankung (z. B. HIV positiv, Hepatitis A, Krebserkrankung).</p>	<p>1.4 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf Wird die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen durch erheblich erschwerende Bedingungen beeinträchtigt, kann ein erweiterter pädagogischer Förderbedarf gewährt werden.  Der ggf. zeitlich begrenzte erweiterte pädagogische Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung durch den Sozialpädagogischen Dienst zu bestimmen. Er soll i.d.R. nach Ablauf von drei Jahren erneut geprüft werden. Liegen aktuelle fachärztliche Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung auf Dauer bestehen wird, kann von einer erneuten Begutachtung abgesehen werden.  Voraussetzung für die Gewährung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes ist die amts- oder fachärztliche Feststellung einer:  - schweren emotionalen Störung (z. B. Bindungsstörungen, emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, hyperkinetische Störungen, Depressionen), - schweren psychosomatischen Störung (z. B. allergische Reaktionen, Essstörungen, nichtorganische Enkopresie), - globalen Entwicklungsstörung (z. B. Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation), - schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderung (z. B. schwere spastische Behinderung, Blindheit, Gehörlosigkeit, Down Syndrom), - schweren chronischen und/ oder progredient verlaufenden Erkrankung (z. B. HIV positiv, Hepatitis A, Krebserkrankung).</p>

<p>An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeeltern sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.</p> <p>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind durch die Pflegeeltern entsprechende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere Supervision anzunehmen. Der Fortbildungs- bzw. Supervisionsbedarf der Pflegeeltern ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen. Er ist regelmäßig zu überprüfen und von den Pflegeeltern innerhalb eines Jahres durch Teilnahmebestätigung nachzuweisen.</p> <p>Ein Pflegeeltern sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von bis zu 25 Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von 2 Pflegekindern nicht überschreiten.</p> <p>Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.</p>	<p>An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeeltern sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.</p> <p>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind durch die Pflegeeltern entsprechende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere Supervision anzunehmen. Der Fortbildungs- bzw. Supervisionsbedarf der Pflegeeltern ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen. Er ist regelmäßig zu überprüfen und von den Pflegeeltern innerhalb eines Jahres durch Teilnahmebestätigung nachzuweisen.</p> <p>Ein Pflegeeltern sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von bis zu 25 Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von <b>insgesamt 2</b> Pflegekindern nicht überschreiten.</p> <p>Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.</p>
<p>1.5 Familiäre Bereitschaftsbetreuung</p> <p>Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine Sonderform der kurzfristigen Unterbringung von Kindern in Notsituationen sowie bei sonstigem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 – 6 Jahren.</p> <p>Die Kinder leben zeitlich begrenzt in einem familienähnlichen Verhältnis bis eine geeignete Form der Unterbringung gefunden wurde bzw. eine Rückkehr in den Haushalt der Herkunftseltern möglich ist.</p> <p>Die Pflegepersonen in einer Familiären Bereitschaftspflegestelle können in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.</p>	<p>1.5 Familiäre Bereitschaftspflegestelle (FBB)</p> <p>Die familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine Sonderform der kurzfristigen Unterbringung von Kindern in Notsituationen sowie bei sonstigem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 – 6 Jahren.</p> <p>Die Kinder leben zeitlich begrenzt in einem familienähnlichen Verhältnis bis eine geeignete Form der Unterbringung gefunden wurde bzw. eine Rückkehr in den Haushalt der Herkunftseltern möglich ist.</p> <p>Die Pflegepersonen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle können in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.</p>

<p>Die besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen wie auch an die zu erbringende Leistung, die im Wesentlichen einer Inobhutnahmestelle entsprechen, erfordern eine besondere Berücksichtigung bei der Finanzierung der Leistung und soll mit der Gewährung einer Einsatz- und Betreuungspauschale abgegolten werden.</p>	<p>Die besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen wie auch an die zu erbringende Leistung, die im Wesentlichen einer Inobhutnahmestelle entsprechen, erfordern eine besondere Berücksichtigung bei der Finanzierung der Leistung und soll mit der Gewährung einer <b>Bereitschaftspauschale</b> abgegolten werden.</p> <p>Im Fall der Nichtbelegung wird pro Platz ein monatliches Freihaltegeld gewährt.</p>																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altersstufe</th> <th>Materielle Aufwendungen</th> <th>Einsatz- und Betreuungspauschale</th> <th>Freihaltegeld*1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr</td> <td>508,00 €</td> <td>600,00 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr</td> <td>589,00 €</td> <td>600,00 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Einsatz- und Betreuungspauschale	Freihaltegeld*1	Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr	508,00 €	600,00 €	200,00 €	Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr	589,00 €	600,00 €	200,00 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)</th> <th>Materielle Aufwendungen</th> <th>Bereitschaftspauschale</th> <th>Freihaltegeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-6</td> <td>522,00 €</td> <td>600,00 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> <tr> <td>6-12</td> <td>592,00 €</td> <td>600,00 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Bereitschaftspauschale	Freihaltegeld	0-6	522,00 €	600,00 €	200,00 €	6-12	592,00 €	600,00 €	200,00 €
Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Einsatz- und Betreuungspauschale	Freihaltegeld*1																						
Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr	508,00 €	600,00 €	200,00 €																						
Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr	589,00 €	600,00 €	200,00 €																						
Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Bereitschaftspauschale	Freihaltegeld																						
0-6	522,00 €	600,00 €	200,00 €																						
6-12	592,00 €	600,00 €	200,00 €																						
<p>Erbringt die FBB Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege bestimmt sich die Höhe der Leistung nach Pkt. 1.2. dieser Richtlinie.</p> <p>*1 pro Platz</p>	<p>Erbringt die FBB Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege bestimmt sich die Höhe der Leistung nach Pkt. 1.2 dieser Richtlinie.</p>																								
<p><b>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</b></p>	<p><b>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</b></p>																								
<p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die nicht im Pflegegeld enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die nur einmal entstehen.</p> <p><b>Beihilfen und Zuschüsse</b></p> <p>a) Besondere Anlässe Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden ohne gesonderte Antragstellung als Pauschalbetrag in Höhe von je 30,00 € mit der laufenden Pflegegeldzahlung zum Ereignis gezahlt. Für folgende besondere Anlässe ist vor dem Ereignis ein Antrag auf einen Zuschuss zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max. 128,00 €</li> <li>- Einschulung max. 120,00 €</li> <li>- Taufe max. 50,00 €</li> </ul>	<p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die nicht im Pflegegeld enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die nur einmal entstehen.</p> <p><b>Beihilfen und Zuschüsse</b></p> <p>a) Besondere Anlässe Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt. Für folgende besondere Anlässe ist vor dem Ereignis ein Antrag auf einen Zuschuss zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max. 128,00 €, zzgl. <b>Teilnehmerbeiträge</b></li> <li>- Einschulung max. 120,00 €</li> <li>- Taufe max. 50,00 €</li> </ul>																								

<p>b) Bekleidung Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schwangerenbekleidung max.120,00 €</li><li>- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt max.100,00 €</li><li>- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt max. 230,00 €</li></ul> <p>c) Berufsstart Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.</p> <p>d) Beschaffung von Mobiliar - Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 500,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.</p> <p>Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Die Zuweisung von Gebrauchtmöbeln ist zulässig.</p> <p>Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig. Im besonderen Bedarfsfall sind Ersatzausstattungen bis zu 300,00 € zulässig Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Landkreises. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt abzuschließende Mobiliarvertrag.</p>	<p>b) Bekleidung Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schwangerenbekleidung max.120,00 €</li><li>- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt max.100,00 €</li><li>- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt max. 230,00 €.</li></ul> <p>c) Berufsausbildung Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung für Berufsbekleidung und für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.</p> <p>d) Beschaffung von Mobiliar - Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 500,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.</p> <p>Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Ein Verweis auf Gebrauchtmöbeln ist zulässig.</p> <p>Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig. Im besonderen Bedarfsfall können Ersatzausstattungen bis zu 300,00 € gewährt werden. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Landkreises. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt abzuschließende Mobiliarvertrag.</p>
---	--

<p>Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:</p> <p>In der Altersstufe 0 - 5 Jahre:</p> <p>Einrichtungsgegenstände, z. B.:</p> <p>Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitze, Lampe</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.:</p> <p>Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial.</p> <p>In der Altersstufe 6 - 18 Jahre:</p> <p>Einrichtungsgegenstände, z. B.:</p> <p>Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.:</p> <p>Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial</p> <p>e) Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 33 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17,1 KitaG Land Brandenburg). Die Übernahme ist von den Pflegeeltern bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Übernahme des Elternbeitrages ab der 5. Klasse der Grundschule ist nur nach erfolgter Rechtsanspruchsprüfung möglich.</p>	<p>Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:</p> <p><u>In der Altersstufe 0 - 5 Jahre:</u></p> <p>Einrichtungsgegenstände, z. B.:</p> <p>Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitze, Lampe</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.:</p> <p>Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial</p> <p><u>In der Altersstufe 6 - 18 Jahre:</u></p> <p>Einrichtungsgegenstände, z. B.:</p> <p>Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.:</p> <p>Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial</p> <p>e) Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 33 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17,1 KitaG Land Brandenburg). Die Übernahme ist von den Pflegeeltern bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Übernahme des Elternbeitrages ab der 5. Klasse der Grundschule ist nur nach erfolgter Rechtsanspruchsprüfung möglich.</p>
---	--

<p>f) Fahrzeuge und Führerschein Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 50 %, jedoch höchstens 750,00 € der zum Erwerb des Führerscheines tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>	<p>f) Fahrzeuge und Führerschein Zum Erwerb von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch</p> <table border="0"> <tr> <td>Fahrrad incl. Helm</td> <td>max. 200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz</td> <td>max. 450,00 €</td> </tr> </table> <p>gewährt.</p> <p>Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.</p> <p>Das Jugendamt gewährt bei einer Unterbringung in Vollzeitpflege einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,</li> <li>- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und</li> <li>- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.</li> </ul> <p>Der Zuschuss beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>- Moped/Motorrad</td> <td>300 € oder</td> </tr> <tr> <td>- PKW</td> <td>750 €.</td> </tr> </table> <p>Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>	Fahrrad incl. Helm	max. 200,00 €	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	max. 450,00 €	- Moped/Motorrad	300 € oder	- PKW	750 €.
Fahrrad incl. Helm	max. 200,00 €								
Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	max. 450,00 €								
- Moped/Motorrad	300 € oder								
- PKW	750 €.								

<p>g) Familienheimfahrten          Familienheimfahrten sind Fahrten des Kindes oder Jugendlichen sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für max. 2 Heimfahrten pro Monat gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen. Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe. Ist eine Begleitung des Kindes durch eine Begleitperson bei Fahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass hierunter keine Fahrtkosten fallen, die einem Elternteil für die Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen. Diese Belastungen haben die Umgangsberechtigten im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder allein aufzubringen.</p> <p>h) Ferien-/ Urlaubsmaßnahmen          Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird auf Antrag ein Zuschuss bis 155,00 € pro Jahr gewährt. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.</p>	<p>g) Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen          Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung erfolgen.</p> <p>Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.</p> <p>Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).</p> <p>Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.  <u>gestrichen</u></p> <p>h) Ferien-/Urlaubsmaßnahmen          Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht antrags- oder nachweisspflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Pflegegeld zu finanzieren.</p>
--	---

i) Kita- Abschlussfahrten, Klassenfahrten und Exkursionen  
 Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt einmalig bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Klassenfahrten oder Exkursionen werden bis max. 200,00 € pro Schuljahr übernommen. Für Kinder und Jugendliche in Förderschulen erfolgt die Abrechnung von Tagesfahrten der Schule ohne gesonderte Antragstellung - auf Rechnungslegung.

j) Lernförderung  
 Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.  
  
 Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen.  
  
 Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

i) Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten  
 Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

Schulfahrten	Kostenübernahme
a. Wandertage	100 %
b. Exkursionen	100 %
c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %
d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %
e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %

Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

j) Lernförderung  
 Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.  
  
 Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen.  
  
 Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

<p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.</p> <p>Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler und Schülerinnen, die in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p> <p>k) Lernmittel Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind. Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.</p> <p>l) Sonstiges Kosten für Passbilder, Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p> <p>m) Verselbständigung Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff.</p>	<p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.</p> <p>Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Pflegefamilien nach § 33 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p> <p>k) Lernmittel und Schulbedarf Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind. Für den Schulbedarf wird schulpflichtigen junge Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweis) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Pauschalbetrag ist unter Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zu beantragen.</p> <p>l) Sonstiges Kosten für Passbilder, Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p> <p>m) Verselbständigung Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90</p>
---	--

<p>SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>	<p>SGB XII heranzuziehen.</p>
	<p>n) Vereinsbeiträge                  Vereinsbeiträge können bis zur Höhe von monatlich 10,00 € übernommen werden.</p>
<p><b>3 Krankenhilfe</b></p>	<p><b>3 Krankenhilfe</b></p>
<p>Wird Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.</p> <p>Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.</p> <p>Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind.</p> <p>Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p>	<p>gestrichen                  Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.</p> <p>Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.</p> <p>Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind.</p> <p>Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p>

<p>3.1 Kieferorthopädische Behandlung</p> <p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt sowie an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p> <p>Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.</p>	<p>3.1 Kieferorthopädische Behandlung</p> <p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p> <p>Die Pflegeperson, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen.</p>
<p>3.2 Sehhilfen/Brillen</p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Fassung,</li> <li>- Kosten für die Gläser,</li> <li>- sonstige Kosten,</li> <li>- Kassenanteil.</li> </ul> <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 30,00 € gewährt werden.</p>	<p>3.2 Sehhilfen/Brillen</p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Fassung,</li> <li>- Kosten für die Gläser,</li> <li>- sonstige Kosten und</li> <li>- Kassenanteil.</li> <li>-</li> </ul> <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden. Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.</p>

3.3 Empfängnisverhütende Mittel	3.3 Empfängnisverhütende Mittel
Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.	Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.
3.4 Fahrtkosten	3.4 Fahrtkosten
<p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.</p> <p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreismäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>	<p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Wird ein materieller Mehraufwand nach Pkt. 1.1 gewährt, so sind mit ihm die Aufwendungen für Fahrtkosten abgegolten.</p> <p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreismäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>
<b>4 Verfahren</b>	<b>4 Verfahren</b>
4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung	4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung
<p>Pflegegeld ist von dem Tag an zu zahlen, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.</p> <p>Ausnahme: Pflegegeld ist ab Antragstellung zu zahlen, wenn das Pflegekind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst dann ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird.</p> <p>Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist ab Aufnahmetag/Tag der Antragstellung für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30stel maßgeblichen Pflegegeldbetrages zu zahlen.</p> <p>Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.</p>	<p>Pflegegeld ist von dem Tag an zu zahlen, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.</p> <p>Ausnahme: Pflegegeld ist ab Antragstellung zu zahlen, wenn das Pflegekind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst dann ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird und die Pflegestelle durch den Pflegekinderdienst als geeignet befunden wurde.</p> <p>Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so wird das Pflegegeld erst ab dem Tag der Aufnahme gezahlt.</p> <p>Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.</p>

<p>4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung</p> <p>Der Zuschuss beträgt 50 %, jedoch höchstens 750,00 € der tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, wenn kein Antrag gemäß § 41 SGB VIII gestellt ist. Da das Pflegegeld im Voraus zu zahlen ist, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Steht vor Beginn des Überweisungsmonats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern verlässt bzw. die Hilfe beendet wird, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegefamilie bzw. der Einstellung/Beendigung der Hilfe auszuführen.</p> <p>Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, werden zu viel gezahlte Beträge durch das Jugendamt zurückgefordert. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.</p>	<p>4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung</p> <p>gestrichen</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe, bei jungen Volljährigen nach dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, wenn keine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII bewilligt worden ist. Da das Pflegegeld im Voraus zu zahlen ist, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Steht vor Beginn des Überweisungsmonats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern verlässt bzw. die Hilfe beendet wird, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegefamilie bzw. der Einstellung/Beendigung der Hilfe auszuführen.</p> <p>Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, werden zu viel gezahlte Beträge durch das Jugendamt zurückgefordert. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.</p>
<p>4.3 Freihaltegeld</p> <p>Bei unerlaubten Entfernungen des Kindes oder der Jugendlichen bis zu fünf Tagen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rückkehrproption in die Pflegefamilie gegeben ist. Darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn das Jugendamt vorher der Abwesenheit zugestimmt hat.</p> <p>Wird das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (Inobhutnahme-Herausnahme nach § 42 und § 34 SGB VIII) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine anderweitige Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.</p>	<p>4.3 Freihaltegeld</p> <p>Bei unerlaubten Entfernungen des Kindes oder des Jugendlichen bis zu fünf Tagen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rückkehrproption in die Pflegefamilie gegeben ist. Darüber hinaus oder in anderen Fällen wird das Pflegegeld nur dann weitergezahlt, wenn das Jugendamt vorher der Abwesenheit zugestimmt hat.</p> <p>Wird das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (Inobhutnahme-Herausnahme nach § 42 und § 34 SGB VIII) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine anderweitige Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.</p>
<p>4.4 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt</p> <p>Eine krankenhause- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung. In welchem Umfang für die Dauer der Abwesenheit Leistungen erbracht werden, liegt im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers. Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme, wird das</p>	<p>4.4 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt des Pflegekindes</p> <p>Eine krankenhause- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung. In welchem Umfang für die Dauer der Abwesenheit Leistungen erbracht werden, liegt im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers. Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme, wird das Pflegegeld für</p>

Anlage 1

<p>Pflegegeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 42 Tage, in voller Höhe weitergezahlt.</p> <p>Bei der Berechnung 42 Tage zählen die Krankenhausaufnahme/des Kurbeginns und der Tag, an dem es zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit. Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet ab Verlassen des Haushalts, der Erziehungsbeitrag weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.</p>	<p>die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 42 Tage, in voller Höhe weitergezahlt.</p> <p>Bei der Berechnung der 42 Tage zählen die Krankenhausaufnahme/des Kurbeginns und der Tag, an dem es zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit. Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet ab Verlassen des Haushalts, der Erziehungsbeitrag weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.</p>
	<p>4.5 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub der Pflegeeltern</p> <p>In besonderen Fällen wird das Pflegegeld bei urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeeltern bis zu 10 Tagen fortgezahlt. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Pflegekinderdienst.</p>
<p>4.5 Adoptionspflege</p> <p>Für Kinder und Jugendliche werden Leistungen zum Unterhalt bis zur Aufnahme in die Adoptionspflegefamilie gezahlt.</p>	<p>4.6 Adoptionspflege</p> <p>Für Kinder und Jugendliche werden Leistungen zum Unterhalt bis zur Aufnahme in die Adoptionspflegefamilie gezahlt.</p>
<p>III. Inkrafttreten</p>	<p>II. Inkrafttreten</p>
<p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 14.12.2011 (Vorlagennummer Nr. 4-1079/11-V) außer Kraft.</p>	<p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 25.03.2015 (Vorlagennummer Nr. 5-2280/15-II) außer Kraft.</p>

Anlage

Beihilfekatalog

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Pflegerpersonen/ Pflegerstelle/ FBB	<b>Beitrag Alterssicherung</b> (pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	monatlich	ja
	<b>Beitrag Unfallversicherung</b> (je betreuendem Pflegeelternteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	jährlich	ja
	<b>Erstausstattung bei Neuaufnahme</b>	max. 500 €	einmalig	ja
	<b>Ersatzausstattung</b>	max. 300 €	Einmalig	ja
P f l e g e k i n d	<b>Besonderheiten im Einzelfall</b> (siehe unter I. Allgemeines, 1. Absatz)	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
	<b>Besondere Anlässe</b>			
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	Zum Anlass	nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja
	<b>Bekleidung</b> (lfd. Bedarf)	im Pflegegeld enthalten		
	Erstausstattung (Neuaufnahme)	max. 200 €	einmalig	ja
	<b>Berufsausbildung</b>	max. 150 €	einmalig	ja
	<b>Elternbeiträgen für Kita/Hort</b>	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	<b>Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII</b>	auf Nachweis, max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	nach Bedarf	ja
	<b>Fahrzeuge</b>	Fahrrad incl. Helm max. 200 € Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja
	<b>Führerschein</b>	Führerschein Moped/Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja
	<b>Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen</b>	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	2 x monatlich	nur Nachweis
		über 24 Fahrten im Jahr	lt. Hilfeplan	ja
	<b>Ferien- Urlaubsmaßnahmen</b>	pauschal 200 €	jährlich zum Juli	nein
	<b>Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten</b>	Kita-Abschlussfahrt bis 200 €	jährlich	ja
		eintägige Schulfahrten 100 % der tatsächlichen Kosten, mehrtägige Schulfahrten 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja
	<b>Lernförderung</b>	bis zu 3 Schulstunden à 45 min pro Woche, 10-15 € pro Schulstunde	monatlich	ja
	<b>Schulbedarf und Lernmittel</b>	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja
	<b>Schwangerschaft und Geburt</b>			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja
	Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja
	Erstausstattung nach der Geburt	230 €	einmalig	ja
	<b>Sonstiges</b> (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunde, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass)	max. 50 €	einmalig	ja
	<b>Verselbstständigung</b>	max. 1.023 €	einmalig	ja
	<b>Vereinsbeiträge</b>	max. 120 €	jährlich	ja